Kamerad was meinst Du dazu...?

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **35 (1962)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kamerad was meinst Du dazu . . . ?

-er. Normalerweise sind Wiederholungs- und Ergänzungskurse

im Auszug von jährlich 20 Tagen
in der Landwehr von 6 oder 13 Tagen

ohne Unterbruch zwischen den einzelnen Diensttagen zu leisten. Das ist aber nicht immer überall möglich. Eine Ausnahme sind höhere Stäbe und insbesondere die Mobilmachungsstäbe, wo die eingeteilten Funktionäre zum grössten Teil nur tageweise zu Dienstleistungen aufgeboten werden, oder ihren Dienst gar nur stundenweise leisten. Aus diesem Grunde gelten für diese Stäbe besondere administrative Weisungen, welche von den Rechnungsführern zu beachten sind. Dass es sich auch hier um obligatorische und keine freiwilligen Dienstleistungen handelt, möchte ich ausdrücklich festhalten. Besonders mit der Neuorganisation auf den Mobilmachungsplätzen im Zusammenhang mit der TO 61 waren auf dem Gebiete des hellgrünen Dienstzweiges umfangreiche Umdispositionen, Überprüfungen und Neuerstellung von Lieferungsbefehlen usw. notwendig, die einen erheblichen Arbeitsaufwand aller dem Platzkommando-Quartiermeister unterstellten Mitarbeiter brachten. Es ist selbstverständlich klar, dass für solche Dienstleistungen normalerweise ein Soldanspruch nicht abgesprochen werden kann. Der Platzkommandant hat auf Grund der entsprechenden administrativen Weisung, gültig für Platzkommandostäbe, die Möglichkeit *für ausserordentliche Arbeiten, die zuhause erledigt werden müssen und das übliche Mass der ausserdienstlichen Beanspruchung* überschreiten, Taggelder auszurichten, wobei für 8 Stunden Arbeit ein Taggeld verrechnet werden kann. Der Platzkommandant ist aber an einen entsprechenden Taggeldkredit gebunden, der je nach Grösse des Mobilmachungsplatzes von 6 bis 21 Taggelder pro Jahr variiert. Für ausgerichtete Taggelder dürfen im Dienstbüchlein keine Diensttage eingetragen und ebenfalls keine Meldekarten für die Lohn-, bzw. Verdienstausfallentschädigung ausgestellt werden. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Rechnungsführer eines Platzkommandostabes für den Abschluss seiner Quartalsbuchhaltung Sold und Mundportionsvergütung für einen Tag verrechnen darf.

Die vorstehenden Erklärungen waren nötig, damit Du die Ausgangslage für einen Fall, der mir dieser Tage bekannt geworden ist, beurteilen kannst. Das Dienstreglement mutet jedem Offizier und Unteroffizier ein gewisses Mass an ausserdienstlicher Arbeit zu. Mit der ausserdienstlichen Arbeit steht und fällt unser Milizsystem. Als Fourier weisst Du selbst wieviele Stunden an ausserdienstlicher Arbeit Du für die Vorbereitung eines Dienstes aufzuwenden hast, darüber muss ich Dir keine weiteren Erklärungen geben. Sicher gehst Du mit mir einig, dass auch Platzkommandofunktionäre — wie oben bereits gesagt — ein übliches Mass an ausserdienstlicher Arbeit zu erledigen haben. Unsere Fouriere, welche selbst in einem Platzkommandostab eingeteilt sind, könnten über diese Beanspruchung bestimmt ein Liedlein singen.

Kürzlich erhielt nun der Fourier, der in einem Platzkommandostab den Posten des Rechnungsführers versieht, von einem Platzkommandofunktionär eine Soldforderung präsentiert, die meines Erachtens dem Fass den Boden ausschlägt. Dieser Platzkommandofunktionär möchte mit dem «Lohnausgleich» im Geschäft wieder einmal ins Reine kommen. Er hat im Zusammenhang mit der Neuorganisation gemäss TO 61 verschiedene Dienstleistungen verrichtet. Dafür hat er nach seinen Angaben seine Freizeit nach Arbeitsschluss und *zum Teil* auch seine arbeitsfreien Samstage aufgewendet. Er weist darauf hin, dass sich seine Dienstleistung auf eine Gesamtzahl von 48 Stunden belaufe, was umgerechnet 6 Diensttage ergebe. Bei dieser Dienstleistung handelt es sich um eine normale, obligatorische Dienstleistung. Das Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee sieht nicht vor, dass für Dienstleistungen von 8 Stunden ein Soldtag beansprucht werden kann, schliesslich dauert in einem WK oder EK ein Diensttag auch nicht bloss 8 Stunden. Obwohl der erwähnte Platzkommandofunktionär nur teilweise seine freien Samstage für die ausserdienstliche Arbeit verwendet hat, stellt er das Ansuchen an den Rechnungsführer, eine Diensttagemeldekarte für 6 Tage auszustellen und als Daten alles freie Samstage aufzuführen. Ich bin der Sache etwas auf den Grund gegangen, weil es mir nicht ganz erklärlich war, aus welchem Grunde die Meldekarte gerade auf Tage ausgestellt werden sollte, an welchen nachgewiesenermassen überhaupt keine Dienstleistung erfolgt ist. Es ging mir bald ein Licht auf, als ich vernahm, dass der Arbeitgeber des erwähnten Platzkommandofunktionärs so generös ist, dass er seinen Angestellten für Dienstleistungen, die sie während ihrer Ferien- oder Freizeit absolvieren, den eigentlich ihm zustehenden Lohnausfall in bar

vergütet, obwohl seine Angestellten während Dienstleistungen für die Dauer eines WK oder EK den vollen Lohn ausbezahlt erhalten. Diese Regelung findet aber für diejenigen Angestellten, die ihren WK aneinander leisten und auf die in diese Zeit fallenden freien Samstage keine Anwendung. Unser Platzkommandofunktionär will also in diesem Fall daraus Profit schlagen, weil er keinen zusammenhängenden Dienst zu leisten hat.

Es ist doch sonst üblich, dass wir alle, wenn wir vom Geschäft während unseres Wiederholungs- oder Ergänzungskurses den vollen Lohn beziehen, die Lohnausfallentschädigung unserem Arbeitgeber abtreten müssen. Der von mir erwähnte Platzkommandofunktionär lässt sich aber seine normalen, obligatorischen Dienstleistungen ganz schön honorieren. Vom Platzkommando-Rechnungsführer beansprucht er Sold und Verpflegungsentschädigungen; «weil er verschiedentlich auch über die Mittagszeit in der Kaserne tätig war» sind diese von ihm aus gesehen «mehr als gegeben» und von seinem Arbeitgeber lässt er sich zusätzlich die Lohnausfallentschädigung, die in seinem Fall 21 Franken pro Tag beträgt, auszahlen. Wieviel er schlussendlich für einen geleisteten Diensttag bezieht, kannst Du als gewiegter Rechnungsführer selbst ausrechnen, wenn ich Dir sage, dass es sich beim Platzkommandofunktionär, von dem ich spreche, um einen *Fourier* handelt. Vergleichsweise rechne dann einmal aus wieviel Du für einen geleisteten Diensttag bekommst, und dann noch wieviel Du für einen ausserdienstlichen Arbeitstag als Entschädigung beziehen kannst. Zum Vergleich diene Dir, dass ein Regiments- oder Platzkommandant vom Range eines Obersten für einen Diensttag folgende Vergütungen erhält:

Sold	Fr. 20.—
Kleiderentschädigung	Fr. 1.50
Mundportion	Fr. 3.—
Pensionszulage	Fr. 4.—
Total	Fr. 28.50

also sogar noch einen Franken weniger als Fourier XY.

Und nun Kamerad, was meinst Du dazu . . . ? Sicher bleibt Dir nun die Sprache im Halse stecken. So ist es auch mir ergangen! Ich hoffe nur, dass dieser Fourier (es sei zu unserem Trost gesagt: er gehört nicht unserem Verband an) von seinem Kommandanten die entsprechende Lektion erteilt bekommt. Vor allem finde ich es eine Zumutung, dass er seinen Kameraden, den Platzkommando-Rechnungsführer, dazu auffordert, ihm eine Diensttagemeldekarte auf Tage auszustellen, die mit den Tatsachen nur teilweise übereinstimmt! Abgesehen davon ist seine Ansicht, dass 48 Dienststunden 6 Diensttage ergeben, für seinen Fall, reglementarisch nicht begründet.

Oberkriegskommissariat

Mietgeld für Pferde und Maultiere

Durch die Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 11. Juli 1962 wird der Artikel 18bis der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen (Anhang VR, Neuausgabe, gültig ab 1. Januar 1962, Ziffer 40bis) wie folgt geändert:

1. Das Mietgeld für Pferde und Maultiere von Lieferanten, sowie für eigene und gemietete Offizierspferde beträgt je Tier und Tag 10 Franken.
2. Die Tagesentschädigung für die Behandlung, Fütterung und Pflege kranker Pferde und Maultiere beträgt 5 Franken.

Diese Änderung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Bern, den 19. Juli 1962

Der Oberkriegskommissär:
Obersbrigadier Juilland